Änderung der Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren (GB)

Die nachstehenden Änderungen der GB treten am **16. Juni 2025** in Kraft:

1. § 1 Abs. 2

- § 1 Abs. 2 lautet: *„Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen dienen der Umsetzung der Leitlinie EZB/2014/60*[1] *(„General Documentation", „Leitlinie allgemeine Dokumentation") sowie der Leitlinie EZB/2024/22*[2] *(„ECMS-Leitlinie"). Grundsätzlich wird daher auf den Inhalt dieser Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Geschäftsbestimmungen und der Leitlinie allgemeine Dokumentation bzw. der ECMS-Leitlinie haben die Bestimmungen der Leitlinien Vorrang."*
- In § 1 Abs. 2 lautet Fußnote 1: *„Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2014/60) ABl. L 91 vom 2.4.2015, p. 3 idgF."*
- In § 1 Abs. 2 lautet Fußnote 2: *„Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank vom 13. August 2024 über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems (ECMS-Leitlinie) (EZB/2024/22) ABl. L, 2024/3129 vom 20.12.2024 idgF."*

2. §§ 4, 6, 7, 12, 13, 17, 18a, 19, 20, 21, 23, 25, 31, 32, 42, 47, 48, 52, 53, 54, 59 und 60

In den §§ 4, 6, 7, 12, 13, 17, 18a, 19, 20, 21, 23, 25, 31, 32, 42, 47, 48, 52, 53, 54, 59 und 60 entfällt jeweils die Fußnote 1.

3. § 6

- In § 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird eine neue Fußnote 3 mit dem Wortlaut *„Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ABl. L 176 vom 27.6.2013, p. 338 idgF."* hinzugefügt.
- In § 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird eine neue Fußnote 4 mit dem Wortlaut *„Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des*

Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 176 vom 27.6.2013, p. 1 idgF.“ hinzugefügt.

- In § 6 wird die Nummerierung der Fußnote „1a“ zu „5“ geändert.
- In § 6 wird in der Fußnote 5 (ex 1a) der Wortlaut „Leitlinie EZB/2014/60 idgF“ durch den Wortlaut „Leitlinie allgemeine Dokumentation“ ersetzt.

4. § 7

- In § 7 wird der Wortlaut „des Rates idgF“ gestrichen und eine neue Fußnote 6 mit dem Wortlaut: „*Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ABl. L 318 vom 27/11/1998, p. 1 idgF.*“ hinzugefügt.
- In § 7 wird der Wortlaut „*(EU) 2021/378 (EZB/2021/1) idgF*“ durch den Wortlaut „*EZB/2021/1*“ ersetzt und eine neue Fußnote 7 mit dem Wortlaut: „*Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) ABl. L 73 vom 3.3.2021, p. 1 idgF.*“ hinzugefügt.

5. § 10

§ 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„*§ 10 Unterschriftsprobenblatt*

(1) Die Geschäftspartner haben die für sie zeichnungsberechtigten Personen auf dem Unterschriftsprobenblatt der OeNB bekannt zu geben und dieses firmenmäßig zu fertigen; die firmenmäßige Fertigung des Unterschriftsprobenblattes ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. Qualifizierte digitale Signaturen werden auf Unterschriftsprobenblättern nicht angenommen.

(2) Die Beglaubigung kann entfallen, wenn das Unterschriftsprobenblatt eigenhändig in Gegenwart der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters bei der OeNB gefertigt und die Identität der oder des Fertigenden eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen wird oder die Zeichnung der OeNB bereits bekannt ist. Unternehmen, welche in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Registerauszug aktuellen Datums vorzulegen. Behörden, Stiftungen, Fonds und Unternehmen, welche nicht in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Sichtvermerk (eine Amtsbestätigung) der vorgesetzten Behörde (der Aufsichtsbehörde) über die Vertretungsbefugnis der das Unterschriftsprobenblatt fertigenden Personen beizubringen. Der Name und die Funktion der den Sichtvermerk unterfertigenden Person(en) sind in gut lesbarer Schrift hinzuzufügen.

(3) Die der OeNB bekannt gegebenen Zeichnungsberechtigungen gelten gegenüber der OeNB ungeachtet eines allfälligen Registereintrages bis zu deren Widerruf oder deren Änderung, wobei Widerruf bzw. Änderung schriftlich und firmenmäßig gefertigt zu erfolgen haben.“

6. § 11

§ 11 entfällt.

7. § 12

- In § 12 Abs. 1 wird die Nummerierung der Fußnote „2“ zu „8“ geändert.
- In § 12 Abs. 1 lit. a zweiter Anstrich wird das Wort „*refinanzierungsfähige*“ durch das Wort „*notenbankfähige*“ ersetzt.

8. § 13

- In § 13 Abs. 3 entfällt im zweiten und dritten Satz das Wort „(Übernachtkredit)“.

9. § 15

- In § 15 Abs. 1 wird das Wort „*refinanzierungsfähiger*“ durch das Wort „*notenbankfähiger*“ ersetzt.
- Dem § 15 wird ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

  „*(3) Die OeNB gestattet ihren Geschäftspartnern in Einklang mit den Regeln der ECMS-Leitlinie (insb. Artikel 3), ihre Konten zur Bestellung von Sicherheiten durch Dritte verwalten zu lassen.*“

10. § 16

§ 16 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

“Die Geschäftspartner haben die zur Durchführung von geldpolitischen Geschäften erforderlichen Sicherheiten entsprechend den Regeln der ECMS-Leitlinie zeitgerecht anzuschaffen.“

11. § 17

- § 17 Abs. 1 lautet: „*Die Geschäftspartner können notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems aller Art grenzüberschreitend im gesamten Euro-Währungsgebiet gemäß den in der ECMS-Leitlinie festgelegten Verfahren für die Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten als Sicherheit nutzen (Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM))*[9].
- In § 17 Abs. 1 wird die neue Fußnote 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „*Weitere Informationen zum Korrespondenzzentralbank-Modell und den anwendbaren Verfahren finden sich in der auf der Website der EZB veröffentlichten Broschüre mit dem Titel „Collateral management in Eurosystem credit operations“.*“.

- In § 17 entfallen die Abs. (2), (4) und (6).
- § 17 Abs. 3 lautet: „*Nimmt die OeNB als Home Central Bank (HCB) im Rahmen des CCBM Kreditforderungen als Sicherheit entgegen, so gelten hinsichtlich der Einreichung, des rechtsgültigen Bestehens und der allfälligen Verwertung solcher Kreditforderungen auch die diesbezüglichen ergänzenden Geschäftsbestimmungen der Correspondent Central Bank (CCB). Diese sind auf der Website der jeweiligen CCB abrufbar.*“.
- § 17 Abs. 7 lautet: „*Für den Fall, dass der Schuldner, Garant oder, im Fall der Drittsicherheitenbestellung, der Gläubiger in einem anderen Staat als die refinanzierende Zentralbank (HCB) niedergelassen ist und der Vertrag über die Kreditforderung oder das Besicherungsgeschäft dem Recht des Staates der HCB unterliegen, können spezielle Regelungen der Assisting Central Bank (ACB), also jener nationalen Zentralbank, die ihren Sitz im Staat des Schuldners, Garanten oder, im Fall der Drittsicherheitenbestellung, des Gläubigers hat, zur Anwendung kommen. Diese sind von der Website der ACB abrufbar.*“.

12. § 18

- In § 18 wird in der Überschrift das Wort „R*efinanzierungsfähige*“ durch das Wort „N*otenbankfähige*“ ersetzt.
- In § 18 wird im ersten Satz die Wortfolge „der ESZB-Satzung“ durch die Wortfolge „des ESZB/EZB-Statuts“ ersetzt.
- In § 18 wird im zweiten Satz die Wortfolge „*refinanzierungsfähige Sicherheiten*“ durch die Wortfolge „*notenbankfähige Sicherheiten*“ ersetzt.
- In § 18 wird am Ende des zweiten Satzes folgender Wortlaut hinzugefügt: „*, wobei diese gemäß der ECMS-Leitlinie verwaltet werden müssen.*“
- In § 18 wird im zweiten Satz des zweiten Absatzes das Wort „*refinanzierungsfähigen*“ durch das Wort „*notenbankfähigen*“ ersetzt.
- In § 18 wird die Nummerierung der Fußnote „4“ zu „10“ geändert und im Text dieser Fußnote das Wort „*refinanzierungsfähigen*“ durch das Wort „*notenbankfähigen*“ ersetzt.

13. § 18a

- In § 18a wir der Wortlaut „*in der jeweils geltenden Fassung (Leitlinie der EZB vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9)*“ durch den Wortlaut „*(„Leitlinie über zeitlich befristete Maßnahmen“)*“ ersetzt.

– In § 18a wird eine neue Fußnote 11 mit dem Wortlaut „*Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 (EZB/2014/31) ABl. L 240 vom 13.8.2014, p. 28 idgF.*“ eingefügt.

14. § 19

– Vor § 19 wird in der Überschrift das Wort „*refinanzierungsfähiger*“ durch das Wort „*notenbankfähiger*“ ersetzt.
– In § 19 wird in der Überschrift das Wort „*refinanzierungsfähige*“ durch das Wort „*notenbankfähige*“ ersetzt.
– In § 19 Abs. 1 wird das Wort „*refinanzierungsfähigen*“ durch das Wort „*notenbankfähigen*“ ersetzt.
– In § 19 Abs. 1 wird die Nummerierung der Fußnote „5“ zu „12“ geändert.
– In § 19 Abs. 2 wir die Wortfolge „*zeitlich befristeten*“ gestrichen.
– In § 19 Abs. 2 wird der Wortlaut „*Leitlinie EZB/2014/31 in der jeweils geltenden Fassung*“ durch den Wortlaut „*Leitlinie über zeitlich befristete Maßnahmen*“ ersetzt.
– In § 19 Abs. 7 wird das Wort „R*efinanzierungsfähigkeit*“ durch das Wort „N*otenbankfähigkeit*“ ersetzt.
– In § 19 Abs. 8a lautet der zweite Satz: „*Der Geschäftspartner haftet weiterhin für die rechtzeitige Zahlung sämtlicher negativer Cashflows im Zusammenhang mit notenbankfähigen Sicherheiten, die von ihm als Sicherheiten eingereicht oder genutzt und gemäß der ECMS-Leitlinie verwaltet werden.*“

15. § 20

– In § 20 Abs. 1 wird das Wort „*refinanzierungsfähig*“ durch das Wort „*notenbankfähig*“ ersetzt.
– In § 20 Abs. 2 wird eine neue lit. d) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „*d) Um notenbankfähig zu sein, muss die Menge der Schuldtitel als Nennwert (face amount – FAMT) ausgedrückt werden.*“
– In § 20 Abs. 2 werden die Worte „*refinanzierungsfähig*“ bzw. „R*efinanzierungsfähigkeit*“ durch die Worte „notenbankfähig“ bzw. „N*otenbankfähigkeit*“ ersetzt.
– § 20 Abs. 5 lautet: „Emissionsort: *Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen die Sicherheiten im EWR bei einem Zentralverwahrer der i) ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem oder ii) ein Wertpapierabwicklungssystem mit einer zugelassenen Verbindung zu einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem*

betreibt, begeben werden. Die Zulassungskriterien für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen und Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen bei Kreditgeschäften des Eurosystems finden sich in Anhang I der ECMS-Leitlinie. Ein Verzeichnis der zugelassenen Wertpapierabwicklungssysteme des Eurosystems findet sich auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu)."

– § 20 Abs. 6 lautet: „*Abwicklungsverfahren: Die Regeln für Abwicklungsverfahren für die Einreichung von marktfähigen Sicherheiten sind in der ECMS-Leitlinie festgelegt. Für die Notenbankfähigkeit müssen die Schuldtitel stückelos übertragbar sein und nach dem Recht eines Mitgliedstaates, dessen Währung der Euro ist, abgewickelt werden, sodass das Wirksamwerden ihrer Bestellung als Sicherheit und ihre Verwertung als solche nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dessen Währung der Euro ist, erfolgen kann.*"
– In § 20 Abs. 7 wird die Wortfolge „*2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates*" durch die Wortfolge „*Richtlinie 2014/65/EU*[13]." eingefügt.
– In § 20 Abs. 7 wird eine neue Fußnote 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „*Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 349 idgF*"
– In § 20 Abs. 9 entfällt der Satz „*Wird eine marktfähige Sicherheit von einem nichtfinanziellen Unternehmen (gemäß Definition im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) begeben, das nicht von einer zugelassenen externen Ratingagentur beurteilt wurde, muss der Emittent/Garant seinen Sitz im Euro-Währungs- gebiet haben.*".
– In § 20 Abs. 9 werden die Worte „r*efinanzierungsfähig*" durch die Worte „n*otenbankfähig*" ersetzt.

16. § 21

– In § 21 Abs. 1 wird die Worte „r*efinanzierungsfähig*" bzw. „*refinanzierungsfähige*" durch die Worte „n*otenbankfähig*" bzw. „*notenbankfähige*" ersetzt.

- In § 21 Abs. 2 lautet lit. e): „*auf einer vertraglichen Grundlage basieren, worin der Schuldner – soweit gesetzlich zulässig – unwiderruflich und unbedingt auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat.*“
- In § 21 Abs. 3 wird das Wort „R*efinanzierungsfähige*“ durch das Wort „N*otenbankfähige*“ ersetzt.
- In § 21 Abs. 5 entfällt das Wort „erstmaligen“.
- In § 21 entfallen die Absätze (8) und (9).

17. § 22

- § 22 Abs. 1 lautet: „*Die Abwicklung von nicht marktfähigen Sicherheiten hat gemäß den Regeln der ECMS-Leitlinie bzw., soweit anwendbar, gemäß den in den folgenden Absätzen genannten Erfordernissen zu erfolgen.*“ Die Absätze (2) und (3) entfallen.
- In § 22 Abs. 4 lautet der erste Satz „*Mit der Mobilisierungsinstruktion sichert der Geschäftspartner zu, dass die eingereichten Kreditforderungen tatsächlich existieren.*“.
- § 22 Abs. 5 lautet „*Im Anschluss an die Bearbeitung (Zensur) erhält der Geschäftspartner eine Rückmeldung über das Ergebnis der Überprüfung. Die OeNB ist jederzeit berechtigt, die schriftlichen Zusicherungen hinsichtlich Qualität und Rechtmäßigkeit gemäß Abs. 13 zu überprüfen.*“.
- In § 22 Abs. 7 lautet der erste Satz: „*Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unmittelbar nach Einlangen der Rückmeldung die Sicherungszession bzw. Verpfändung bei jeder einzelnen akzeptierten Kreditforderung in seinen Büchern ersichtlich zu machen bzw. die Ersichtlichmachung in den Büchern des Drittsicherheitenbestellers unverzüglich zu veranlassen (Buchvermerk).*“.
- In § 22 Abs. 10 entfällt die Wortfolge „*bzw. § 27*“.
- In § 22 Abs. 13 lautet der vorletzte Satz: „*Berichtspflichtige Änderungen sind im Rahmen der Update-Instruktion mitzuteilen.*“.

18. § 23

- In § 23 Abs. 1 wird das Wort „r*efinanzierungsfähig*“ durch das Wort „N*otenbankfähig*“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 2 wird das Wort „r*efinanzierungsfähigen*“ durch das Wort „n*otenbankfähigen*“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 3 wird das Wort „r*efinanzierungsfähiger*“ durch das Wort „n*otenbankfähiger*“ ersetzt.

- In § 23 Abs. 3 lit. b wird nach der geschlossenen Klammer der Beistrich durch das Wort „*und*“ ersetzt und in lit. c wird das Wort „*und*“ durch einen Punkt ersetzt.
- In § 23 Abs. 4 lautet der zweite Satz: „*Den Geschäftspartnern wird elektronisch eine Liste der refinanzierungsfähigen Schuldner/Garanten aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen zur Verfügung gestellt.*“.
- In § 23 Abs. 4 werden die Worte „*refinanzierungsfähigen*“ bzw. „R*efinanzierungsfähigkeit*“ durch die Worte „notenbankfähigen“ bzw. „N*otenbankfähigkeit*“ ersetzt.
- In § 23 Abs. 6 wird die Nummerierung der Fußnote „7“ zu „14“ geändert und die Nummerierung der Fußnote „8“ zu „15“ geändert.
- In § 23 Abs. 6 lautet die Fußnote 15 (ex 8): „*Siehe Richtlinie 2013/36/EU sowie Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung.*“.
- § 23 Abs. 7 lautet: „*Die detaillierten Anforderungen des ECAF und für Garantien hinsichtlich Kreditforderungen regelt Teil 4 der Leitlinie allgemeine Dokumentation.*“.
- In § 23 Abs. 10 lit. a lautet der zweite Satz: „*Dabei handelt es sich um einen Pool aller Schuldner des Unternehmenssektors und des öffentlichen Sektors, die die Bonitätsanforderungen gemäß § 23 Abs. 6 dieser Geschäftsbestimmungen zu Beginn des Beobachtungszeitraums erfüllen.*“.
- In § 23 Abs. 10 lit. b lautet der erste Satz: „*Am Ende des vorgesehenen zwölfmonatigen Beobachtungszeitraums wird die realisierte Ausfallrate des Pools berechnet.*“
- In § 23 Abs. 10 lit. c wird die Wortfolge „*der Geschäftspartner gemeinsam mit der*“ durch das Wort „*die*“ ersetzt.

19. § 24

- In § 24 wird in der Überschrift das Wort „r*efinanzierungsfähige*“ durch das Wort „n*otenbankfähige*“ ersetzt.
- In § 24 Abs. 1 erster Anstrich wird das Wort „r*efinanzierungsfähige*“ durch das Wort „n*otenbankfähige*“ ersetzt.

20. § 25

- In § 25 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „*Die Bewertungsabschläge werden nach Restlaufzeit, Liquiditätsgesichtspunkten, Bonität sowie nach Kuponstruktur bzw. Verzinsungsart der Sicherheiten differenziert. Bewertungsabschläge, zusätzliche*

Bewertungsabschläge sowie deren Höhe werden von der EZB in der EZB-Leitlinie EZB/2015/35[16] *festgelegt.*"

– In § 25 Abs. 1 wird eine neue Fußnote 16 mit dem Wortlaut „*Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) ABl. L 14 vom 21.1.2016, p. 30 idgF. („Haircut Guideline")*" hinzugefügt.
– § 25 Abs. 2 lautet: „*Diese Risikokontrollmaßnahmen werden durch die Bestimmungen des Teils 4, Titel VI der Leitlinie allgemeine Dokumentation sowie durch die Haircut Guideline konkretisiert.*".

21. § 26

– In § 26 Abs. 1 lautet der erste Satz: „*Die OeNB sieht zur Besicherung der geldpolitischen Geschäfte das Poolverfahren entsprechend Artikel 3 der ECMS-Leitlinie vor.*".
– In § 26 Abs. 4 lautet der erste Satz: „*Beim Poolverfahren besteht gemäß der ECMS-Leitlinie eine Nachschusspflicht seitens des Geschäftspartners, wenn der Wert des Gesamtpools den Gesamtwert der laufenden Refinanzierungsgeschäfte unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen unterschreitet (Margenausgleich).*".

22. § 27

§ 27 entfällt.

23. § 28

§ 28 Abs. 3 lautet: „*Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit) finden sich in den §§ 29 – 30.*".

24. § 47

– In § 47 Abs. 1 wird die Bezeichnung der Fußnote „a" zu „17" geändert.
– In § 47 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „*bzw. Girokonten im ASTI-System (Sollsaldo)*".
– In § 47 Abs. 4 lautet der erste Satz: „*Außer im Fall des Abs. (3) ist der Antrag für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bis spätestens 18:15 Uhr (MEZ) zu stellen.*".
– In § 47 Abs. 5 lautet der zweite Satz: „*Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem Girokonto des Geschäftspartners bei Öffnung des TARGET-Systems zu Beginn dieses Geschäftstages angelastet.*".

– In § 47 Abs. 5 wird das Wort „*Girokonto*“ durch die Wortfolge „*MCA-Konto (Main Cash Account)*“ ersetzt.

25. § 48

– In § 48 Abs. 1 wird die Bezeichnung der Fußnote „a“ zu „18“ geändert.
– In § 48 Abs. 3 wird vor das Wort „*Konto*“ die Abkürzung „*MCA-*“ gesetzt.

26. § 51a

– In § 51a Abs. 3 wird die Nummerierung der Fußnote „10“ zu „19“ geändert.
– In § 51a Abs. 3 lautet die Fußnote 19 (ex 10): „*Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4.5.2016, p. 1.*“.

27. § 52

– In § 52 Abs. 1 lit. e) wird der Wortlaut „*Leitlinie EZB/2014/60 idgF*“ durch den Wortlaut „*Leitlinie allgemeine Dokumentation*“ ersetzt.
– In § 52 Abs. 2 lit. d) wird eine neue Fußnote 20 mit dem Wortlaut „*Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 349 idgF.*“ hinzugefügt.
– In § 52 Abs. 4 wird eine neue Fußnote 21 mit dem Wortlaut „*Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 190 idgF.*“ hinzugefügt.
– In § 52 Abs. 4 wird eine neue Fußnote 22 mit dem Wortlaut „*Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie*

2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 182 vom 29.6.2013, p. 19 idgF.“ hinzugefügt.

28. § 57

In § 57 wird in der Tabelle 1 der Wortlaut „*Leitlinie EZB/2014/60 idgF*“ durch den Wortlaut „*Leitlinie allgemeine Dokumentation*“ ersetzt.

29. Anlage 1

In der Tabelle in der Anlage I lautet der Inhalt der Zelle in der Zeile „*Spitzenrefinanzierungsfazilität*“ in der Spalte „*e-Tender Zugangsberechtigung*“: „*nein*“.